

AZ  
Feldkirch, 18. Oktober 2019

## **Kundmachung**

Die Stadtvertretung von Feldkirch hat in der öffentlichen Sitzung am 15.10.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mitteilungen
2. Antrag gem § 47 Abs. 2 GG-Bestellung einer Schriftführerin

Zur Abfassung der Protokolle über die Sitzungen der Stadtvertretung wird gem. § 47 GG die städtische Bedienstete Frau Denise Bösch für den restlichen Teil der Funktionsperiode der Stadtvertretung bestellt.

3. Benennung einer geplanten Gemeindestraße auf den GST-NRN 250/6 KG Tisis und 566/3 KG Feldkirch mit „Schulbrüderstraße“

Verordnung der Stadtvertretung von Feldkirch vom 15.10.2019 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen

Aufgrund des § 15 Abs. 3 iVm § 50 Abs 1 lit a Z 7 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985 idgF, wird verordnet:

### § 1

Für die Verkehrsfläche auf den GST-NRN 250/6 KG Tisis und 566/3 KG Feldkirch, die im anliegenden Grundablöseplan von DI Chiusole „Teilfläche 224“ vom 29.03.2017, M 1:500 in rot und im anliegenden Grundablöseplan von DI Chiusole „Teilfläche 225“ vom 29.03.2017, M 1:500 in orange gekennzeichnet und abgegrenzt ist, wird die Bezeichnung „Schulbrüderstraße“ festgesetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

### 4. Grundstücksangelegenheiten: Erwerbe und Verkäufe von Grundstücken/Teilflächen und Dienstbarkeiten

- 4.1. AJM GmbH, als außerbücherliche Eigentümerin (im Grundbuch noch Adolf Rädler) überlässt und übergibt an die Stadt Feldkirch aus GST-NR 45 vorkommend in EZ 19 Grundbuch 92105 Feldkirch eine Teilfläche im Ausmaß von rund 87 m<sup>2</sup> und AJM GmbH überlässt und übergibt an die Stadt Feldkirch aus GST-NR 46 vorkommend in EZ 18 Grundbuch 92105 Feldkirch eine Teilfläche im Ausmaß von rund 674 m<sup>2</sup> und aus GST-NR .10/2 vorkommend in EZ 10 Grundbuch 92105 Feldkirch eine Teilfläche im Ausmaß von rund 10 m<sup>2</sup>, somit in Summe rund 771 m<sup>2</sup>.

AJM GmbH räumt der Stadt Feldkirch (der Öffentlichkeit) die Dienstbarkeit des Gehens und Fahren im Bereich der Marokkanerstraße (Durchgang beim neuen Objekt) im notwendigen Ausmaß ein und stimmt ausdrücklich der Einverleibung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zu. Die Stadt Feldkirch nimmt dieses Recht zur Kenntnis und an.

Stadt Feldkirch überlässt und übergibt im Tauschwege dafür aus GST-NR 447/1 eine Teilfläche im Ausmaß von rund 155 m<sup>2</sup> und aus GST-NR 477/2 eine Teilfläche im Ausmaß von rund 45 m<sup>2</sup>, beide Grundstücke vorkommend in EZ 596 Grundbuch 92105 Feldkirch und aus GST-NR .11/2 vorkommend in EZ 45 Grundbuch 92105 Feldkirch eine Teilfläche im Ausmaß von rund 102 m<sup>2</sup>, somit in Summe rund 302 m<sup>2</sup>.

Der Tausch erfolgt wertgleich und die Dienstbarkeitseinräumung kostenlos. Die Kosten für den Teilungsplan und für den Vertrag trägt zur Gänze AJM GmbH. Im Übrigen erfolgt dieses Rechtsgeschäft zu den im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

- 4.2. Die Stadt Feldkirch erwirbt von ÖBB-Technische Services-Gesellschaft mbH eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 19.000 m<sup>2</sup> (zum m<sup>2</sup>-Preis von EUR 300,00) aus GST-NR 253/11 vorkommend in EZ 5754 Grundbuch 92102 Altstadt somit zum Gesamtkaufpreis von rund EUR 5,7 Mio. und wie im Angebot (unterfertigt von Mag. Sandra Gott-Karlbauer und Ing. Bernhard Benes).

- 4.3. Die Stadt Feldkirch verkauft an trimana GmbH eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 200 m<sup>2</sup> aus GST-NR 5081/5 zum Preis von EUR 800,00. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft hat trimana GmbH zu tragen.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

- 4.4. Die Stadt Feldkirch verkauft an SMT Immobilien GmbH, eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 1.480 m<sup>2</sup> aus GST-NR 6171/1 vorkommend in EZ 3264 Grundbuch 92102 Altstadt zum Preis von EUR 315,00/m<sup>2</sup>.

Summer Immobilien GmbH räumt der Stadt Feldkirch das grundbücherlich sicherzustellende Vorkaufsrecht an der kaufgegenständlichen Liegenschaft ein und die Stadt Feldkirch nimmt dieses Recht zur Kenntnis und an.

Die Stadt Feldkirch behält sich im Sinne des § 1068 ABGB ausdrücklich das Recht vor, die kaufgegenständliche Liegenschaft wieder zurück zu kaufen, wenn die Käuferin nicht innerhalb von 5 Jahren (ab Unterfertigung des Vertrages) ein Betriebsgebäude auf der kaufgegenständlichen Liegenschaft errichtet und in Betrieb genommen hat. Summer Metalltechnik GmbH erklärt sich mit diesem Vorbehalt des Wiederkaufsrechtes einverstanden und willigt ausdrücklich in die Einverleibung dieses Wiederkaufsrechtes auf der entsprechenden Grundbuchseinlage ein, dies auch über einseitiges Einschreiten der Stadt Feldkirch.

Die Stadt Feldkirch als Vorkaufsberechtigte hinsichtlich GST-NR 6171/2 stimmt der Teilung und Schaffung eines eigenen Grundstückes im Ausmaß von rund 1.150 m<sup>2</sup> (im beiliegenden Plan mit A bezeichnet) und der Übertragung des Eigentumsrechtes an DNS Fertigungstechnik GmbH zu. DNS Fertigungstechnik GmbH räumt am neuen Grundstück ein Vorkaufsrecht und Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Stadt Feldkirch ein, so wie es vor der Teilung bestanden hat.

Im Übrigen erfolgt das Grundgeschäft zu den im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

- 4.5. • FB Bahnhofcity Immobilien GmbH als Eigentümerin des GST-NR 4922/4 für sich selbst und ihre Rechtsnachfolgerin im Eigentum dieser Liegenschaft der Stadt Feldkirch zu Gunsten der Öffentlichkeit die uneingeschränkte Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrrädern auf der Teilfläche 1 des GST-NR 4922/4 sowie der Nutzung dieser Teilfläche als öffentlicher Platz (dies beinhaltet insbesondere die Errichtung einer Brunnenanlage samt dem notwendigen Zugang für die Wartung und Erhaltung dieser Anlage, die Errichtung von Sitzgelegenheiten, allfällige Bepflanzungen etc., sowie die Nutzung all dieser Einrichtungen durch die Öffentlichkeit, wobei sich FB Bahnhofcity Immobilien GmbH ausdrücklich für sich selbst und ihre Rechtsnachfolger vorbehält, die Teilfläche 1 in einem Ausmaß von max. 30 m<sup>2</sup> als Gastgarten zu benutzen und im Gastgartenbereich weder Fußgänger, noch Radfahrverkehr noch sonstige Nutzungen durch die Öffentlichkeit zuzulassen. Für das Gehen und das Fahren von Fahrrädern muss jedoch ein Streifen von einer durchgängigen Breite von mind. 1,5 m stets erhalten bleiben. Die Kosten der Errichtung des Platzes samt Einrichtungen trägt FB Bahnhofcity Immobilien GmbH. Die Kosten der Erhaltung, Wartung und des Betriebes des gesamten Platzes inkl. der darauf geschaffenen Einrichtungen (Brunnenanlage, Sitzgelegenheiten, Bepflanzung etc.) trägt die Stadt Feldkirch. Davon ausgenommen sind lediglich die Betriebskosten für den Gastgartenbetrieb, die vom jeweiligen Eigentümer des GST-NR 4922/4 getragen werden, dies vorbehaltlich einer Verumlagerung auf den Pächter der Gastgartenfläche.
- FB Bahnhofcity Immobilien GmbH des Grundstückes GST-NR 4922/8 für sich selbst und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Liegenschaft der Stadt zu Gunsten der Öffentlichkeit die uneingeschränkte Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrrädern auf der Teilfläche 2

der GST-NR 4922/8 sowie der Nutzung dieser Teilfläche als öffentlicher Platz (dies beinhaltet insbesondere die Errichtung einer Brunnenanlage samt dem notwendigen Zugang für Wartung und Erhaltung dieser Anlage, die Errichtung von Sitzgelegenheiten, allfälligen Bepflanzungen, etc. sowie die Nutzung aller dieser Einrichtungen durch die Öffentlichkeit), wobei sich FB Bahnhofcity Immobilien GmbH ausdrücklich für sich selbst und ihre Rechtsnachfolger vorbehält, die Teilfläche 2 in einem Ausmaß von maximal 90 m<sup>2</sup> als Gastgarten zu benutzen und im Gastgartenbereich weder Fußgänger, noch Radfahrverkehr noch sonstige Nutzungen durch die Öffentlichkeit zuzulassen. Für das Gehen und das Fahren mit Fahrrädern muss jedoch ein Streifen mit einer durchgehenden Breite von mindestens 1,5 Metern stets erhalten bleiben. Die Kosten der Errichtung des Platzes samt Einrichtungen trägt FB Bahnhofcity Immobilien GmbH. Die Kosten der Erhaltung, Wartung und des Betriebes des gesamten Platzes inkl. der von der Stadt darauf geschaffenen Einrichtungen (Brunnenanlage, Sitzgelegenheiten, Bepflanzung etc.) trägt die Stadt. Davon ausgenommen sind lediglich die Betriebskosten für den Gastgartenbetrieb, die vom jeweiligen Eigentümer von GST-NR 4922/8 getragen werden, dies vorbehaltlich einer Verumlagerung auf den Pächter der Gastgartenflächen.

- Die Stadt als Eigentümerin des Grundstückes GST-NR .1589/2 für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Liegenschaft den jeweiligen Eigentümern von Grundstück GST-NR 6306, GST-NR 6307, Grundstück GST-NR 4922/4, Grundstück GST-NR 4922/8, Grundstück GST-NR 4922/1 und der Liegenschaft „Baurecht“ die uneingeschränkte Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über die Teilfläche 3 des Grundstückes GST-NR .1589/2. Die Kosten der Errichtung der Dienstbarkeitsfläche trägt FB Future Bauart Immobilien GmbH. Die Kosten der Wartung und Erhaltung trägt die jeweilige Eigentümerin von GST-NR 6307 (derzeit FB Bahnhofcity Hotel GmbH).
- Die Stadt als Eigentümerin des Grundstückes GST-NR 4922/27 für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Liegenschaft die uneingeschränkte Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf der Teilfläche 5b (oberirdisch) des Grundstückes GST-NR 4922/27 für die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke GST-NR 4922/1, 4922/8, 4922/4 und 6307 sowie der Liegenschaft „Baurecht“. Die Kosten der Errichtung, Wartung und Erhaltung der Dienstbarkeitsfläche trägt die jeweilige Eigentümerin der Baurechtsliegenschaft (derzeit FB Bahnhofcity Garagen GmbH). Dies vorbehaltlich der Verumlagerung der Betriebs-, Wartungs- und Erhaltungskosten auf die Nutzer der Tiefgarage im Rahmen der jeweiligen Betriebskostenabrechnung. Im Übrigen gelten die in Punkt 6. dieser Vertragsurkunde geregelten Besonderheiten in Bezug auf die Wartungs- und Erhaltungskosten.
- Die Stadt als Eigentümerin des Grundstückes GST-NR 4922/27 für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Liegenschaft den jeweiligen Eigentümern der Liegenschaft „Baurecht“ die Dienstbarkeit der Errichtung, Erhaltung und allfälligen Erneuerung der Überdachung der Tiefgaragenrampe auf der Teilfläche 5b (oberirdisch) des Grundstückes GST-NR 4922/27. Die Kosten der Errichtung, Wartung und Erhaltung der Dienstbarkeit trägt die jeweilige Eigentümerin der Baurechtsliegenschaft (derzeit FB Bahnhofcity Garagen GmbH). Dies vorbehaltlich der Verumlagerung der Betriebs-, Wartungs- und Erhaltungskosten auf die Nutzer der Tiefgarage im Rahmen der jeweiligen Betriebskostenabrechnung.

Im Übrigen gelten die in Punkt 6. dieser Vertragsurkunde geregelten Besonderheiten in Bezug auf die Wartungs- und Erhaltungskosten.

- FB Future Bauart Immobilien GmbH als Eigentümerin von GST-NR 4922/8 für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Liegenschaft der Stadt die Dienstbarkeit der Errichtung, der Erhaltung, des Betriebes und der dauernden Nutzung einer Trafostation auf Teilfläche 14 auf GST-NR 4922/8. Die Kosten der Errichtung, der Wartung, des Betriebes und der allfälligen Erneuerung der Dienstbarkeitseinrichtungen trägt die Stadt Feldkirch.
- Die Stadt als Eigentümerin des Grundstückes GST-NR 4922/27 für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Liegenschaft den jeweiligen Eigentümern der Liegenschaft „Baurecht“ die Dienstbarkeit der Errichtung, Erhaltung, des Betriebes und der allfälligen Erneuerung eines Stiegen Abganges samt Überdachung (oberirdisch) auf Teilfläche 19 des Grundstückes GST-NR 4922/27. Die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Wartung der Dienstbarkeitseinrichtungen trägt die jeweilige Eigentümerin der Liegenschaft „Baurecht“. Dies vorbehaltlich der Verumlagerung der Betriebs-, Wartungs- und Erhaltungskosten auf die Nutzer der Tiefgarage im Rahmen der jeweiligen Betriebskostenabrechnung.
- Die Stadt Fedkirch als Eigentümerin des Grundstückes GST-NR 4922/27 für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Liegenschaft den jeweiligen Eigentümern der Liegenschaft „Baurecht“ die Dienstbarkeit der Errichtung, Erhaltung, des Betriebes und der allfälligen Erneuerung von zwei Entlüftungseinrichtungen (oberirdisch) auf den Teilflächen 20 und 21 des Grundstückes GST-NR 4922/27. Die Kosten der Errichtung der Dienstbarkeitseinrichtungen trägt FB Future Bauart Immobilien GmbH. Die Kosten der Wartung und Erhaltung der Dienstbarkeitseinrichtungen trägt die jeweilige Eigentümerin der Liegenschaft „Baurecht“. Dies vorbehaltlich der Verumlagerung der Betriebs-, Wartungs- und Erhaltungskosten auf die Nutzer der Tiefgarage im Rahmen der jeweiligen Betriebskostenabrechnung. Im Übrigen gelten die in Punkt 6. dieser Vertragsurkunde geregelten Besonderheiten in Bezug auf die Wartung- und Erhaltungskosten.
- FB Bahnhofcity Hotel GmbH als Eigentümerin von GST-NR 6307 für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Liegenschaft der Stadt die Dienstbarkeit der Errichtung, Erhaltung und des dauernden Betriebes einer Trafostation auf der Teilfläche 22 des Grundstückes GST-NR 6307. Die Kosten der Errichtung, der Wartung, des Betriebes und der allfälligen Erneuerung der Dienstbarkeitseinrichtungen trägt die Stadt Feldkirch.
- FB Bahnhofcity Immobilien GmbH als Eigentümerin von GST-NR 4922/4 für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Liegenschaft der Stadt die Dienstbarkeit der Errichtung, Erhaltung und des dauernden Betriebes einer Fahrradabstellereinrichtung auf der Teilfläche 27 des Grundstückes GST-NR 4922/4. Die Kosten der Errichtung der erforderlichen Dienstbarkeitseinrichtungen sowie die Kosten von Wartung und Erhaltung trägt die Stadt Feldkirch.

- Weiters räumen einander die Stadt als Eigentümerin der Grundstücke GST-NR .1589/2 und GST-NR 4922/27, weiters FB Future Bauart Immobilien GmbH als Eigentümerin der Grundstücke GST-NR 4922/8 und GST-NR 4922/1, weiters die VOGEWOSI als Eigentümerin des Grundstückes GST-NR 6306, weiters FB Future Bauart Immobilien GmbH als Eigentümerin des Grundstückes GST-NR 4922/4, FB Bahnhofcity Hotel GmbH als Eigentümerin des Grundstückes GST-NR 6307 und FB Bahnhofcity Garagen GmbH als Eigentümerin der Liegenschaft „Baurecht“ allseits wechselseitig das unentgeltliche Dienstbarkeitsrecht der Errichtung, Erhaltung, allfälligen Erneuerung und der Nutzung jedweder Ver- und Versorgungsleitungen über alle Bereiche der im Eigentum der jeweiligen anderen Grundeigentümer stehenden zuvor genannten Grundstücke ein und erklären die Vertragsparteien hierzu wechselseitig die Vertragsannahme.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

- 4.6. Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin des GST-NR 4281/1 vorkommend in EZ 378 Grundbuch 92102 Altstadt räumt zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des GST-NR 4444/1, 4444/4 und bei einer weiteren Unterteilung dieser Grundstücke auch den neu gebildeten Grundstücken die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über GST-NR 4281/1 ein und stimmt ausdrücklich der Einverleibung dieser Dienstbarkeit in der jeweils Bezug habenden Einlagezahl ein.

Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin des GST-NR 4445/2 vorkommend in EZ 2642 räumt zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des GST-NR 4444/1 und 4444/4 sowie bei einer Unterteilung den jeweils weiteren Grundstücken die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über GST-NR 4445/2 ein und stimmt ausdrücklich der Einverleibung dieser Dienstbarkeiten in der jeweils Bezug habenden Einlagezahl im Grundbuch zu.

trimana GmbH, als Eigentümerin des GST-NR 4444/1 vorkommend in EZ 3241 Grundbuch 92102 Altstadt räumt zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des GST-NR 4445/2 und GST-NR 4281/1 (Stadt Feldkirch) die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über GST-NR 4444/1 ein und stimmt ausdrücklich der Einverleibung dieser Dienstbarkeit in der jeweils Bezug habenden Einlagezahl ein.

trimana GmbH, als Eigentümerin des GST-NR 4444/4 vorkommend in EZ 399 Grundbuch 92102 Altstadt (bzw. bei einer Teilung das entsprechende Grundstück) räumt zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des GST-NR 4445/2 und GST-NR 4281/1 (Stadt Feldkirch) die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über GST-NR 4444/4 ein und stimmt ausdrücklich der Einverleibung dieser Dienstbarkeit in der jeweils Bezug habenden Einlagezahl ein.

Die Dienstbarkeit ist im Plan GZ: 3373/18 Vermessungsbüro Ender vom 15.05.2019 eingezeichnet und Bestandteil der Dienstbarkeitsvereinbarung. Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

- 4.7. Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin des GST-NR 1388 vorkommend in EZ 1427 Grundbuch 92102 Altstadt räumt zu Gunsten GST-NR 437 vorkommend

in EZ 450 KG 91119 Rieden die Dienstbarkeit der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung und Erneuerung einer Gasdruckreduzierstation samt Nieder- und Mittelgasdruckleitungen und eine Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes auf GST-NR 1388 für GST-NR 437 in EZ 450 KG 91119 Rieden ein. Die einmalige Entschädigung beträgt EUR 2.000,00 zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer. Die Stadt Feldkirch stimmt ausdrücklich der Einverleibung dieser Dienstbarkeiten im Grundbuch zu.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

- 4.8. Der Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen der Stadt Feldkirch und der Agrargemeinschaft Nenzing betreffend die Alpe Nenzingerberg wird bis Herbst 2032 verlängert. Alle anderen Punkte des Pachtvertrages samt Nachtrag vom 10. Mai 2000 bleiben bestehen.

5. Beschuss des 1. Nachtragsvoranschlags der Stadt Feldkirch für 2019

Die Stadt Feldkirch beschließt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2019 wie folgt:

1. Nachtragsvoranschlag 2019

Aufgliederung nach Gebarungsarten	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR
Erfolgsgebarung	0	0
Vermögensgebarung	6.000.000	6.000.000
Gesamtsumme	6.000.000	6.000.000

Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2019 schließt daher ausgeglichen ab.

6. Volksschule Altenstadt – Neubau: Änderung des Grundsatzbeschlusses

Dieser Antrag wurde abgesetzt.

7. Änderung der Parkabgabeverordnung: Aufnahme der Parkplätze „AK Widnau“ in die Gebührenzone 1

Verordnung

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 15.10.2019 wird gem §§ 1, 2, 4 und 5 des Parkabgabegesetzes, LGBl Nr 2/1987 idgF, verordnet:

Die Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Parkabgabeverordnung) vom 02.07.2013 idgF wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs 3 lit a „Gebührenzone 1“ ist anzufügen:

„22. AK Widnau“

2. Diese Verordnung tritt mit 01.11.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt

8. ASZ Vorderland – Vereinbarung einer Betriebskooperation

Die Stadt Feldkirch beschließt die Vereinbarung mit dem Gemeindeverband „Altstoffsammelzentrum Vorderland“ über die „Betriebskooperation ASZ Vorderland“ gemäß dem vorliegenden Kooperationsangebot vom 16.08.2019 und dem Beschluss des Gemeindeverbandes „Altstoffsammelzentrum Vorderland“ vom 12.09.2019.

9. Antrag von Feldkirch Blüht: Installierung einer AG Klimaanpassungsstrategie

Der vorliegende Antrag von Feldkirch Blüht wird (anstelle der Installierung einer neuen Arbeitsgruppe) dem bestehenden „e5 Team“ zugewiesen.

10. Antrag von FPÖ Feldkirch und Parteifreie: Gleichstellung aller politischen Parteien im Bereich Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Feldkirch

Zu dem vorliegenden Antrag der FPÖ Feldkirch und Parteifreie erfolgte kein Beschluss der Stadtvertretung, da er in der Abstimmung keine Mehrheit fand.

11. Antrag der FPÖ Feldkirch und Parteifreie: Belebung Neustadt – Einrichtung einer „Street Food“ Zone

Der vorliegende Antrag der FPÖ Feldkirch und Parteifreie wird dem Wirtschaftsausschuss zugewiesen, zur gemeinsamen Weiterentwicklung mit WEF und Stadtmarketing.

12. Änderungen des Flächenwidmungsplans

12.1. Verordnung der Stadtvertretung über die Änderung des Flächenwidmungsplans: Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr 39/1996 idgF, wird verordnet: Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Altenstadt, Bereich Frauensteinweg, KG Altenstadt: Umzuwidmendes Grundstück“ vom 07.06.2019 genannte Teilfläche wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2019/6460-3 vom 07.06.2019, M1:1.000, dargestellt, umgewidmet wird.

12.2. Verordnung der Stadtvertretung über einen Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes: Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr 39/1996 idgF, wird verordnet: Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Altenstadt, Bereich Bifangstraße/Tannengasse, KG Altenstadt: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 23.09.2019 genannte Teilflächen wie dort beschrieben und in der



Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2019/6460-4 vom 23.09.2019, M1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden.

13. Deckungsbeschluss für die Budgets 2020 der ausgelagerten Unternehmen

Die Stadt Feldkirch räumt den ausgelagerten Unternehmen für die Beschlussfassung der Budgets 2020 folgende finanzielle Zuwendungen (Abgangsdeckungen) ein:

Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH	900.000
Seniorenbetreuung Feldkirch GmbH	295.600
Stadt Feldkirch Immobiliengesellschaft KG	921.400
Stadtkultur und Kommunikation Feldkirch GmbH	2.500.000
Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH	1.682.000

Die angeführten Beträge gelten als Obergrenze und dürfen seitens der Organe der ausgelagerten Unternehmen nicht ohne Zustimmung der Stadt Feldkirch überschritten werden.

14. Neubau Hochbauten Waldcamping/Waldbad sowie Erweiterung Campingplatz – Grundsatzbeschluss

Die Stadt Feldkirch erneuert die Hochbauten des Waldcampings und Waldbades mit einer Netto-Nutzfläche von ca. 1.250m<sup>2</sup> sowie erweitert die Anzahl der Campingstellplätze auf ca. 180.

Zu diesem Zweck wird das Bauamt beauftragt, die Planungen sowie Ausschreibungen für die Fassung eines Baubeschlusses in Angriff zu nehmen. Die Gesamterrichtungskosten (ohne Einrichtung) werden auf ca. EUR 5,75 Mio. netto (+/-20%, Preisbasis 09/2018) geschätzt. Der terminliche Projektlauf ist in Abhängigkeit vom Umfang der Bauaufgabe so rasch als möglich zu bestimmen.

Die Stadtvertretung ist zur Fassung eines Baubeschlusses mit dem definierten Kostenziel sowie Terminplan nochmals zu befassen.

15. Genehmigung der Niederschrift über die 25. Sitzung der Stadtvertretung am 02.07.2019

Genehmigt.

Die oben erwähnten gegenständlichen Planunterlagen, Aufstellungen und Entwürfe liegen im Rathaus Feldkirch, Bauamt, 2. Stock, zur allgemeinen Einsichtnahme auf und sind auch im Internet unter [www.feldkirch.at/kundmachungen](http://www.feldkirch.at/kundmachungen) einsehbar.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt

angeschlagen am: 18.10.2019

abgenommen am: .....